

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1b0ddd4-ab8a-3371-8d87-94ed9a1d1724>

Bibliografie	
Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 18 17. BImSchV - Periodische Messungen

(1) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage bei der Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit [§ 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen nach [§ 6 Absatz 1 bis 3](#) oder nach [§ 7 Absatz 1 bis 3](#) erfüllt werden.

(2) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit [§ 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 3](#) oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 16 Absatz 7 bis 9](#), nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2](#) oder [Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6 sowie 4.1 und 4.2](#) festgelegten Anforderungen erfüllt werden, sowie bei Wirbelschichtfeuerungen oder bei Anlagen mit selektiver nichtkatalytischer Reduktion mit Harnstoff zur Feststellung der Distickstoffmonoxid-Emissionen nach Absatz 3 und 4 durchführen zu lassen.

(3) ¹Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen. ²Abweichend von Satz 1 führen abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen mit Feuerungswärmeleistungen von 300 MW und mehr ihre Wiederholungsmessungen der Emissionen von [Anlage 1 Buchstabe a, b und c](#) einmal vierteljährlich durch. ³Messungen und Wiederholungsmessungen nach den Sätzen 1 und 2 umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. ⁴ Abweichend von Satz 3 sind im Falle der Überwachung von Emissionen nach [Anlage 1](#) mindestens drei einzelne Messungen vorgeschrieben. ⁵Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Messungen von Benzo(a)pyren und von Distickstoffmonoxid jährlich durchführen zu lassen. ⁶Sollte die periodische Messung von Stoffen nach [Anlage 1 Buchstabe c](#) halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen, so gilt die Summenbildung nach [Anlage 1 Buchstabe c](#) ohne Benzo(a)pyren. ⁷Zusätzlich sind für Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder für Anlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen, einmalig bis zum 16. Februar 2025 Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach [Anlage 2a](#) durchführen zu lassen. ⁸Nach Vorliegen einer internationalen oder nationalen Norm für ein geeignetes Messverfahren sind in folgenden Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, abweichend von Satz 7, Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach [Anlage 2a](#) wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen:

1. in Verbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder
2. in Verbrennungsanlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen.

⁹Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach den Sätzen 1 und 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Sätzen 1 und 2 einmal jährlich durchführen zu lassen.

(4) Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der

Messung verwendeten Abfällen oder Stoffen nach [§ 1 Absatz 1](#) für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

(5) ¹Zur Überwachung der Anforderungen nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 3](#) ist die Probenahmedauer in Abhängigkeit des Probenahmeverfahrens und des Probenahmegeräts festzulegen. ²Dabei ist die Dauer der Probenahme mindestens auf einen Wert festzusetzen, der garantiert, dass die jeweils maßgebliche Nachweisgrenze überschritten wird. ³Für die in [Anlage 1 Buchstabe d und e](#) oder [Anlage 2](#) genannten Stoffe soll die Bestimmungsgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,0005 ng WHO-TEF_i /m³ Abgas liegen.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 sind die Messungen zur Überwachung der Anforderungen nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 3](#) in Verbindung mit [Anlage 1 Buchstabe e](#) durch Langzeitprobenahme monatlich für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen.

(7) ¹Die Überwachung der Anforderungen nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 3](#) in Verbindung mit [Anlage 1 Buchstabe e](#) wird nicht angewendet, wenn durch Messungen nach [§ 18 Absatz 3](#) nachgewiesen wird, dass die Emissionen eine ausreichende Stabilität aufweisen. ²Dies ist anzunehmen, wenn

1. die Emissionsgrenzwerte gemäß [Anlage 1 Buchstabe d](#) über einen Zeitraum von drei Jahren sicher eingehalten oder
2. in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht mehr als zwei Messwerte oberhalb der Emissionsgrenzwerte festgestellt

wurden. ³Abweichend von Satz 2 kann die ausreichende Stabilität für Anlagen, die keine bestehenden Anlagen sind, angenommen werden, wenn die Emissionsgrenzwerte gemäß [Anlage 1 Buchstabe d](#) im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme bei jeder Messung alle zwei Monate sicher eingehalten wurden.

(8) Die Messungen zur Überwachung der Anforderungen nach [§ 16 Absatz 8](#) durch Langzeitprobenahme sind monatlich für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen.